

**Historische Forschungen**

---

**Band 81**

# **Gewalt in der Frühen Neuzeit**

**Beiträge zur 5. Tagung  
der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD**

**Herausgegeben von**

**Claudia Ulbrich  
Claudia Jarzebowski  
Michaela Hohkamp**



**Duncker & Humblot · Berlin**

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-51824-1>

Generated for Universitätsbibliothek Bochum at 134.147.24.40 on 2024-06-27 15:57:35  
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

# Gewalt in der Frühen Neuzeit

# Historische Forschungen

## Band 81

# Gewalt in der Frühen Neuzeit

Beiträge zur 5. Tagung  
der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD

Herausgegeben von

Claudia Ulbrich  
Claudia Jarzebowski  
Michaela Hohkamp



Duncker & Humblot · Berlin

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-51824-1>

Generated for Universitätsbibliothek Bochum at 134.147.24.40 on 2024-06-27 15:57:35  
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Gedruckt mit Unterstützung der Ernst-Reuter-Gesellschaft (Berlin)  
und der Aleksandra-Stiftung (Wellesweiler).

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0344-2012

ISBN 3-428-11824-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-51824-1>

Generated for Universitätsbibliothek Bochum at 134.147.24.40 on 2024-06-27 15:57:35  
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

## Inhaltsverzeichnis

<i>Claudia Ulbrich, Claudia Jarzowski, Michaela Hohkamp, Einleitung</i> .....	9
---	---

### Sektion 1

<i>Hans Medick, Massaker in der Frühen Neuzeit</i> .....	15
<i>Peter Burschel, „... es muss ja ein Unterschied sein ...“ Das Massaker von Frankenhausen</i> .....	21
<i>Denis Crouzet, Königliche und religiöse Gewalt im Massaker der Bartholomäusnacht oder der „Wille“ Karls IX.</i> .....	33
<i>Christian Büschges, Gewaltsame Kulturkontakte. Massaker in der spanischen Eroberung Mexikos</i> .....	59
<i>Martin Krieger, Massaker und koloniale Staatsgewalt in Indien</i> .....	73

### Sektion 2

<i>Francisca Loetz, Gewalt: politische Ideale und soziale Leitbilder</i> .....	83
<i>Mary Lindemann, Gewalt und Bürgerlichkeit: Hamburg und Amsterdam in vergleichender Perspektive</i> .....	87
<i>Marian Füssel, Gewalt im Zeichen der Feder. Soziale Leitbilder in akademischen Initiationsriten der Frühen Neuzeit</i> .....	101
<i>André Holenstein, Frugalität und Virilität. Zur Mythisierung kriegerischer Gewalt im republikanischen Diskurs in der Schweiz des 18. Jahrhunderts</i> .....	117
<i>Beat Kümin, Friede, Gewalt und öffentliche Räume – Grenzziehungen im alteuropäischen Wirtshaus</i> .....	131

### Sektion 3

<i>Horst Carl, Gewalttätigkeit und Herrschaftsverdichtung. Die Rolle und Funktion organisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit</i> .....	141
<i>Eva Kormann, Violentia, Potestas und Potential – Gewalt in Selbstzeugnissen von Nonnen und Mönchen des Dreißigjährigen Krieges</i> .....	145

<i>Maren Lorenz</i> , Besetzung als Landesherrschaft und methodisches Problem. Wann ist Gewalt Gewalt? – Physische Konflikte zwischen schwedischem Militär und Einwohnern Vorpommerns und Bremen-Verdens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts .	155
<i>Markus Meumann</i> , Herrschaft oder Tyrannis? Zur Legitimität von Gewalt bei militärischer Besetzung .....	173
<i>Joachim Eibach</i> , Institutionalisierte Gewalt im urbanen Raum: ‚Stadtfrieden‘ in Deutschland und der Schweiz zwischen bürgerlicher und obrigkeitlicher Regelung (15. – 18. Jahrhundert) .....	189

#### Sektion 4

<i>Winfried Schulze</i> , Optionen und Beilegung zwischenstaatlicher Gewalt in der Frühen Neuzeit .....	207
<i>Georg J. Wolf</i> , Kommunikation und Gewalt in den frühmodernen Internationalen Beziehungen: Ansätze der Forschung und Praxis Bayerns und der Kurpfalz im konfessionellen Zeitalter .....	209
<i>Lothar Schilling</i> , Gewalt als Mittel staatlicher Expansion im Urteil der Aufklärungszeit	227
<i>Heinz Duchhardt</i> , Gewaltverhinderung als Ansatz der praktischen Politik und des politischen Denkens .....	237
<i>Christoph Kampmann</i> , Friedensstiftung von außen? Zur Problematik von Friedensvermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit in frühneuzeitlichen Staatenkonflikten .....	245
<i>Ralf Pröve</i> , Vom <i>ius ad bellum</i> zum <i>ius in bello</i> . Legitimation militärischer Gewalt in der Frühen Neuzeit .....	261

#### Sektion 5

<i>Peer Schmidt</i> , Krieg und Recht in interkultureller Begegnung und Konfrontation: Mittelmeer und Atlantischer Raum in der Frühen Neuzeit .....	271
<i>Suraiya N. Faroqi</i> , Opfer der Gewalt: Einige Fälle von Mord, Raub und Bedrohung in Nordwestanatolien um 1760 .....	275
<i>Mark Häberlein</i> , Recht und Gewalt in den englisch-indianischen Beziehungen im Nordamerika des 17. Jahrhunderts .....	291
<i>Peer Schmidt</i> , Krieg und Recht an den Grenzen der Christianitas: Der Zweifrontenkrieg des spanischen Imperiums gegen Muslime und Indios (16. / 17. Jahrhundert) .....	307
<i>Christian Windler</i> , Verrechtlichte Gewalt zwischen Muslimen und Christen: französisch-maghrebinische und spanisch-maghrebinische Beziehungen .....	325

**Sektion 6**

<i>Monika Mommertz</i> , Gewalt und Imagination .....	341
<i>Monika Mommertz</i> , „Imaginative Gewalt“ – praxe(m)ologische Überlegungen zu einer vernachlässigten Gewaltform .....	343
<i>Andreas Bähr</i> , Die Semantik der Ungarischen Krankheit. Imaginationen von Gewalt als Krankheitsursache zwischen Reformation und Aufklärung .....	359
<i>Ute Lotz-Heumann</i> , Gewaltpraktiken und ihre Diskursivierung: Die irische Rebellion von 1641 .....	375
<i>Harriet Rudolph</i> , „Pain in the reality, yet a delight in the representation“ – Verbale und visuelle Repräsentationen von Gewalt am Beginn der Neuzeit .....	391

# Besatzung als Landesherrschaft und methodisches Problem. Wann ist Gewalt Gewalt?

## Physische Konflikte zwischen schwedischem Militär und Einwohnern Vorpommerns und Bremen-Verdens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Von *Maren Lorenz*

### Definitionsprobleme

Schon der Titel verweist auf verschiedene begriffliche Unklarheiten: Während sich Landesherrschaft recht allgemein als die Bündelung verschiedener Rechte in der Hand eines Herrschers für ein mehr oder weniger geschlossenes Territorium erfassen lässt und damit auf die Keimzelle so genannter moderner Staatlichkeit hindeutet<sup>1</sup>, werfen zwei andere Begriffe, nämlich „Besatzung“ und „physische Gewalt“, Probleme auf.

Zunächst zur *Besatzung*. Unserem heutigen Verständnis nach beschreibt das Wort den Zustand eines geographischen Raumes nach einem Krieg, wenn die Siegesmacht Truppen und Militärverwaltung vor Ort belässt bzw. errichtet, um die besiegte Gesellschaft räumlich-militärisch wie politisch zu kontrollieren. Dieser Zustand kann, wie global Beispiele zuhauf zeigen, über Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte andauern. Schon hier rühren sich Zweifel an der Eindeutigkeit des Begriffs. Die Wahrnehmung der beteiligten Parteien kann voneinander sowie zusätzlich von verschiedenen juristischen Definitionen abweichen. – Wie viele Deutsche fühlten sich bis 1990 von den Alliierten tatsächlich noch besetzt?<sup>2</sup> Die Wahrnehmung dürfte in der BRD und in der DDR und dort an je unterschiedlichen Orten – abhängig nicht zuletzt von der Stationierung ausländischer Soldaten – sehr verschieden ausgefallen sein. Wie viele Iraker glauben sich heute (im Frühling

---

<sup>1</sup> Allgemein rechtshistorisch dazu *Riedenauer*, Erwin (Hg.): *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches*. München 1994. Konkret zur einen hier betrachteten Region s. *Buchholz*, Werner: *Die Pommerschen Landstände unter Brandenburgischer und Schwedischer Landesherrschaft 1648 – 1815*. In: Ders. (Hg.): *Land am Meer. Pommern im Spiegel seiner Geschichte*. Roderich Schmidt zum 70. Geburtstag. Köln 1995, S. 427 – 455.

<sup>2</sup> Die Aufhebung findet sich in Art. 7, „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ („2+4-Vertrag“ vom 12. 09. 1990). In: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 14. September 1990*, Nr. 109, S. 1153 – 1156.

2005) von der eigenen neuen Regierung regiert, wie viele weiterhin von den USA militärisch besetzt? – Besatzung ist also nicht nur ein faktisch-militärischer (Mächtegleichgewicht), sondern mindestens genauso ein politischer und damit moralischer Begriff. Liest man den Begriff zeitgenössisch, d. h. frühneuzeitlich, wird es noch komplizierter. Laut Zedlers Lexikon leitet sich das Wort „besato“ aus „dem alten Teutschen“ ab und bedeutet „so viel als Arrest,(!)“.<sup>3</sup> Gleich darunter beschreibt derselbe Begriff eine ganz und gar unmilitärische rituelle Handlung der Hallenser Salzsieder, an dritter Stelle folgt ein Verweis auf das Synonym „Garnison“, an vierter Stelle dann das „Besatzungs-Recht“. Dem Lexikonartikel zufolge ergibt sich das Recht schlicht aus der Macht: „Wer nun Macht hat, Vestungen aufzurichten, hat auch Macht solche zu beschützen und dieserwegen Besatzung einzulegen ...“. Anschließend wird unter Aufbietung vielfältiger Rechtsliteratur fein differenziert, nämlich zwischen Schutz- und Siegesmächten. Schutzmächte haben nur vertraglich festgeschriebene Verwaltungs- und Schutzbefugnisse, kein Besitzrecht, Rechte von Siegesmächten, sich auf Dauer festzusetzen sind umstritten. Das klingt aktuell. Detailliert werden historische Beispiele angeführt, wird auf Versorgungs- und Dienstverpflichtungen seitens der Untertanen / Besetzten hingewiesen.<sup>4</sup> Unter „Presidio“ (lat. Praesidium, Schutz, Hilfe, Besatzung, Stützpunkt, Schanze) wird allein das deutsche Wort „Besatzung“ erwähnt. Zum Verb „besetzen“ findet sich nur der Verweis auf Fischbrut im Teich. Auch im Supplementband gibt es keinerlei Hinweis auf unser Verständnis des Begriffs. Hier ist von Schusterflicken, bürgerlichem Niederlassungsrecht oder der Wappenkunst die Rede.<sup>5</sup> Die erheblich umfassenderen Ausführungen zur „Garnison“ als der „Besatzung“ einer Festung erwähnen idealtypisch neben diversen strategischen Details zu Ausrüstung und Verteidigungsfällen, die Notwendigkeit ausreichender finanzieller und Versorgungsmittel, „indeme es sich mit leerem Magen und leerem Beutel nicht wohl Krieg führen lässt, weil nicht allein der Muth, sondern auch die Liebe derer Soldaten dabey verschwindet.“<sup>6</sup> Die weiteren Ausführungen des Autors lassen aufhören. Im Text um die Mitte des 18. Jahrhunderts geht es bereits um einen Anspruch auf Überwachung der militärischen Disziplin, wie er hundert Jahre früher so totalitär nicht formuliert wurde: Aus Sorge um die eigene „Ehre“ wie um die „Sicherheit“ der Festung, solle ein Kommandant vor Aufnahme eines Soldaten dessen Vorgeschichte (Herkunft, frühere Dienstzeiten) genau erfragen, sogar „was er for Leute dort gekennet, warum er weggegangen,“ wie lange er bleiben wolle.<sup>7</sup> Nur durch geschicktes Ausfragen könne man ergründen, ob man einen „ehrlichen Sol-

<sup>3</sup> [http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler/Image 747](http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler/Image%20747) (Bd. 3, Halle 1733, Sp. 1463).

<sup>4</sup> Ebd., Sp. 1463 f. Zur Verrechtlichung des Besetzens vgl. im Einzelnen den Beitrag von Markus Meumann in diesem Band.

<sup>5</sup> Ebd., Image 759 (Sp. 1488) sowie Image 496 (Supplementbd. 3, Leipzig 1752, Sp. 986).

<sup>6</sup> Ebd., Images 180–182. (Bd. 10, Halle 1735, Sp. 333–340.) Danach folgt mit nur 15 Zeilen das „Garnisons-Gericht“.

<sup>7</sup> Ebd., Sp. 335. Derartige Befragungen waren bislang nur in verschiedenen Militärgerichtsordnungen für konkrete Ermittlungen vorgeschrieben.

daten“ oder einen „Spitzbuben“ vor sich habe. Ja, man müsse sogar „seinen Camedraden anbefehlen, dass sie eines solchen neuen Kerls Thun und Wesen observiren sollen.“ Der folgende Abschnitt beschäftigt sich folgerichtig mit allerlei Täuschungsmanövern, mit denen die Loyalität der Truppen auf die Probe zu stellen sei, um schließlich auf das Zusammenleben mit der Bevölkerung und deren ziviler Obrigkeit zu sprechen zu kommen. Dabei wird betont, dass allein um einen Aufruhr der Bürger zu vermeiden, berechnete Beschwerden gehört und entsprechend gehandelt werden müssten. „Seiner unterhabenden Soldatesque muß er [der Kommandant] anbefehlen, daß sie weder vor sich noch durch andere jemand vergewaltigen, nicht stehlen, rauben noch plündern, viel weniger noch Plackereyen derer Einheimischen noch Reisenden . . . vornehmen.“ Auch dürfe von den Untertanen nichts „mit Gewalt“ gefordert werden. Betont wird, dass die Soldaten auf öffentlichen Märkten niemanden „zwingen“, „übel tractiren“ oder gar „schlagen“ dürften. Hingewiesen wird auch auf das Zusammenleben innerhalb des Militärs. So solle man sich „untereinander Friedfertig bezeigen“, sich weder religiöser noch anderer Fragen wegen schlagen. Der immerhin acht Spalten lange Artikel fasst im Prinzip die zentralen Regeln des Garnisonsrechtes zusammen, wie sie seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kanonisiert wurden. Eine Unterscheidung zwischen Krieg- und Friedenszeiten, eigenen oder fremden Territorien findet bezeichnenderweise nicht statt. Für die Disziplin innerhalb der Garnison (Stadt) ist es unerheblich, ob es sich um eigene oder fremde Untertanen handelt. Ein Blick in verschiedene Militärrechte der Zeit zeigt, dass für beide Situationen die gleichen Regeln galten, ausgenommen direkt nach einer erfolgreichen Erstürmung.<sup>8</sup> – Belege in dieser Hinsicht liefern vorübergehende Fremdbesetzungen der schwedischen Provinzen, wie etwa die braunschweigisch-lüneburgische 1676–79 in Stade oder die brandenburgische 1678/79 in Stralsund. Die diesbezüglich dokumentierten Gewaltkonflikte unterscheiden sich nicht von denen anderer Jahre, weder in ihrer Struktur noch im Umgang mit ihnen.<sup>9</sup> Der Fremdkörper des Militärs steckte so oder so als Stachel im Fleisch der Bewohner.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> *Lüning*, Johann Christian: *Corpus Juris Militaris des Heiligen Römischen Reichs worinn das Kriegs-Recht sowol der Römischen Kayserlichen Majestät als auch desselben Reichs und dessen insgemein Creisse, ingleichen aller Churfürsten und derer mächtigsten Fürsten und Stände in Teutschland insonderheit, enthalten ist.* Leipzig 1723, T. 2, S. 1107 f. – „Wenn sie in Huldigung angenommen seind“, sind Bewohner erobelter Plätze so zu behandeln wie eigene Untertanen, so *Schwartz*, Caspar Matthias: *Florum sparsio ad jus militare suecicum oder Artickuls-Brieff, des Herrn Carl Gustaffen der Schweden Königs: Sampt angeheffter General- und Obergerichts Ordnung des General-Auditors auch beygefügt Concordantien und Remissionen auff bewehrte Kriege und andere Scribenten.* Stade 1672, S. 61.

<sup>9</sup> Details dazu in meiner demnächst abzuschließenden Habilitationsschrift. Näheres zum Projekt unter: <http://www.phil-gesch.uni-hamburg.de/hist/hsperson/lorenz1.html#Näheres%20Projektangaben>.

<sup>10</sup> Vgl. z. B. *Nowosadtko*, Jutta: *Das Stehende Heer im Ständestaat. Bedingungen und Praxis des Zusammenlebens von Militär- und Zivilbevölkerung am Beispiel des Fürstbistums Münster 1650–1803.* Unveröffentl. Habil. Münster 2003, S. 154–172 sowie 298–308; *Meumann*, Markus: *Beschwerdegang und Klagemöglichkeit gegen Kriegsfolgen, Okkupation und*

Dieser Ausflug in semantische Bedeutungsfelder soll die Aufmerksamkeit dafür schärfen, dass die Reaktionen auf bzw. der Umgang mit militärischer Präsenz in der Praxis ganz erheblich davon geprägt wird, wie die Soldaten selbst bzw. die mit ihnen konfrontierte Bevölkerung den Grund ihrer Anwesenheit bewerten. Davon hängt auch maßgeblich ab, welche Verhaltensweisen von den Beteiligten für möglich, legitim oder wenigstens für geduldet erachtet werden, gerade wenn die Wahrnehmungen (Besetzung/Befreiung/Schutz) diametral auseinanderklaffen. Das sich darin offenbarende virulente Problem der militärischen Disziplin leitet zur zweiten Definitionsfrage über, der *physischen Gewalt*.

In jüngster Zeit ist das Thema nicht nur in seiner normativen Form, sondern auch als alltägliche Praxis in der Frühneuezeitforschung präsenter geworden. Ich möchte hier nicht auf die allgemeine Debatte zur Definition des Gewaltbegriffs eingehen, sondern mich auf den körperlichen Aspekt beschränken. Wie sehr der physische Akt in den symbolischen Bereich hineinragt, wird beispielhaft am juristischen Terminus der „Injurie“ sichtbar. Ursprünglich als Schmä- und Lasterrede der Inbegriff verbaler Gewalt, taucht die Variante der „Realinjurie“ auf, die eine „tatsächliche“ nämlich „tätliche Beleidigung“ bezeichnet.<sup>11</sup> Diese ist jedoch nur in Begleitung der „Verbalinjurie“ klagbar und beseitigt dadurch jeden Zweifel an einer etwa versehentlichen Verletzung. Nicht nur hier zeigt sich: „Gewalt“ ist immer normativ konnotiert. Und nicht jeder physische Übergriff auf den Körper eines anderen wird automatisch als Regelbruch stigmatisiert. – Damit will ich keinerlei Relativierung Vorschub leisten, denn ich halte es in den meisten Fällen für unproblematisch, sich auf normative Standards (z. B. Ablehnung von Massakern, Vergewaltigung oder Raubmord) zu verständigen und diese so zu benennen. Doch zeigt sich gerade am Beruf des Soldaten, dass das Verletzen und Töten von anderen

---

militärische Belastungen im Reich und in Frankreich um die Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Duchhardt, Heinz (Hg.): Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Theorie – Praxis – Bilder. Mainz 2000, S. 247–269; *Pröve*, Ralf: Der Soldat in der ‚guten Bürgerstube‘. Das frühneuzeitliche Einquartierungssystem und die sozioökonomischen Folgen. In: Kroener, Bernard. R./Pröve, Ralf (Hg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Paderborn 1996, S. 191–218; *Lorenz*, Maren: Zwischen den Kriegen zwischen allen Fronten. Gewaltvoller Widerstand gegen Obrigkeit und Militär in einer pommerischen Kleinstadt um 1700. In: Deventer, Jörg/Rau, Susanne/Conrad, Anne (Hg.): Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus. Münster 2002, S. 381–401, online unter: <http://www.amg-fnz.de/pdf/lorenz.pdf>; dies.: Schwedisches Militär und seine Justiz. Einblicke in das Verhältnis von Rechtsnorm und Alltag in der Garnison Stralsund ca. 1650 bis 1700. In: Asmus, Ivo/Droste, Heiko/Olesen, Jens E. (Hg.): Gemeinsame Bekannte. Schweden und Deutschland in der Frühen Neuzeit. Münster 2003, S. 419–439.

<sup>11</sup> Im „Zedler“ wird unter „Verwundung“ ausschließlich auf „Injuria realis“ verwiesen (Image 375, Bd. 14. Halle 1739, Sp. 707). „Historisch ist die Körperverletzung eine spezifisch moderne Strafrechtsnorm. Im deutschen Recht wurde sie erstmals im Bayerischen Strafrechtbuch von 1813 formuliert und ist heute einer der meistbeklagten Straftatbestände.“ So *Kalupner*, Sibylle: Einverleibte Rechte. Das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit in Deutschland, Frankreich und den USA seit 1800 unter: [http://www.uni-erfurt.de/maxwe/personen/kalupner/kalupner\\_forsch.html](http://www.uni-erfurt.de/maxwe/personen/kalupner/kalupner_forsch.html) (März 2005).

Menschen unter bestimmten Umständen nicht nur als legitime, sondern sogar ehrenhafte Tätigkeit betrachtet wurde und wird. Die Beurteilung variiert über Raum und Zeit hinweg, z. B. aus der Perspektive der jeweiligen Kriegsparteien, und – und davon ist hier die Rede – ist abhängig von der konkreten Situation, in der ein Soldat verletzt oder tötet.<sup>12</sup> Für Zivilisten gelten strengere Regeln, sie dürfen dies nur in Notwehr tun. Die neue Gewaltforschung, wie sie etwa der Soziologe Wolfgang Sofsky betreibt, wendet sich komplett von solchen konstituierenden Fragen ab, konzentriert sich ganz auf die körperlichen Vorgänge. Einigen ihrer Apologeten geht es ausschließlich um den Prozess des individuellen physischen und psychischen Erlebens und Verarbeitens und nicht mehr um Ursachen von Gewalt. Hierin liegt auch eine Chance, da Gewalterfahrung zweifelsohne zukünftige Verhaltensweisen wesentlich beeinflusst. Bleibt es jedoch – wie bei Sofsky – bei tiefenpsychologischen Betrachtungen, die nicht weniger konstruiert sind als normative Gewaltbegriffe, wird eine Möglichkeit vertan.<sup>13</sup> Physische Gewalt als anthropologische Konstante abzutun verhindert nichts, entschuldigt nichts und erklärt schon gar nichts. Gerade weil die Option zur Gewalt jeder Person prinzipiell zur Verfügung steht, muss nach situativen Kontexten und sozio-strukturellen Hintergründen gefragt werden, wie dies andere Teile der Gewaltforschung etwa um Trutz von Trotha tun.<sup>14</sup> Denn Individuen treffen in latenten wie kollektiven Gewaltsituationen Entscheidungen, mal mehr, mal weniger reflektiert, mal langsamer, mal schneller – aber vor jeder Handlung steht stets eine Entscheidung. Der Begriff der „Eigendynamik“, wie er gern verwendet wird, um auf das angeblich „triebhaft-wütende“, „Blutrausch“ oder „sinnlose Wut“ einen analytischen Deckel zu halten, schneidet weitere Fragen nach Eskalationsdynamiken ab, die erst Aufschluss über ‚verpasste Gewaltvermeidung‘ geben können. (Auf den m. E. zu Recht viel diskutierte Begriff der Affekthandlung kann ich hier leider nicht genauer eingehen.<sup>15</sup>) Es sollten vielmehr gerade jene „Kreuzungssituationen“ in den Blick ge-

---

<sup>12</sup> Vgl. Lorenz, Maren: Religion und Region. Zum Verhältnis von Christentum, Konfession und Staatsraison in der Kriegspublizistik der nordischen Kriege (1655 – 1679). In: Kaiser, Michael / Kroll, Stefan (Hg.): Militär und Religiosität in der Frühen Neuzeit, Herrschaft und soziale Systeme. Bd. 4, Münster 2004, S. 167 – 192.

<sup>13</sup> Zum Ansatz Sofskys und der neueren Gewaltsoziologie s. ausführlich: Lorenz, Maren: Physische Gewalt – ewig gleich? Die Problematik absoluter Theorien im Spiegel historischer Kontexte und veränderter Körperwahrnehmung. In: WZGN 8(2004)2, S. 9 – 24; Wettmann-Jungblut, Peter: Gewalt und Gegen-Gewalt. Gewalthandeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald. In: Eriksson, Magnus / Krug-Richter, Barbara (Hg.): Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit (16. – 19. Jahrhundert). Köln 2003, S. 17 – 58, hier S. 17 – 23.

<sup>14</sup> Trotha, Trutz von / Hanser, Peter: Ordnungsformen der Gewalt. Reflexionen über die Grenzen von Recht und Staat an einem einsamen Ort in Papua-Neuguinea. Köln 2002.

<sup>15</sup> „Affekthandlung, engl. *act of rage*; *impulsive action* – Explosiv- oder Kurzschluss-handlung als Folge einer heftigen Gemütsbewegung; allgemein bei Affektlabilität. Die Tat ist persönlichkeitsfremd (Ausbleiben eigener Stellungnahme u. Verhaltenssteuerung); evtl. besteht für sie eine Erinnerungslücke. Als strafbare Handlung („Affektdelikt“) evtl. mit einge-

nommen werden, in denen verschiedene Optionen offen sind. Entscheidende Faktoren für Gewalthandeln sind z. B. ritualisierte Reiz-Reaktionsmuster von Provokationen oder als solche verstandene Gesten, Worte und Handlungen.<sup>16</sup> Auch wenn solche Schemata reflexhaft abzulaufen scheinen, sind sie doch in erheblichem Maße Ergebnis erlernter Kommunikations- und Verhaltensmuster.<sup>17</sup> Physische Gewaltphänomene können deshalb m. E. nur durch eine Kombination von Mikroanalyse konkreter Situationen und Einbindung der so genannten Makroebene erfolgen, der Ansatz der so genannten Neuen Kulturgeschichte.<sup>18</sup> Ein solches Vorgehen schließt keineswegs die Erkenntnis aus, dass viele Gewaltakte, in Gruppen oder individuell begangen, von dem oder den Tätern sowohl physisch als auch psychisch als sehr genussvoll oder befriedigend erlebt werden. Die Anerkennung dieser unschönen Tatsache immerhin verdankt die neuere Gewaltforschung den ‚Trieblern‘ in Soziologie und Psychologie. Angesichts des klaren Geschlechterungleichgewichtes in der Verteilung des Phänomens sollte die Analyse jedoch weniger auf angeblich allgemeinemenschliche, tiefenpsychologische Entitäten abzielen als vielmehr auf Fragen der männlichen Sozialisation in den verschiedenen Kulturen. Womit ich schließlich den Bogen zurück zur Frühen Neuzeit und hier zum viel bemühten „Ehrbegriff“ schlage.<sup>19</sup>

---

schränkter Verantwortlichkeit.“ (Roche Lexikon Medizin, München <sup>5</sup>2003 – online unter: <http://www.gesundheit.de/roche/>). Die angebliche Unkontrollierbarkeit ist schon seit den 80er Jahren in der Kognitionspsychologie heftig umstritten. Vgl. z. B. *Isen, Alice M./Diamond, Gregory Andrade: Affect and Automaticity*. In: *Uleman, James/Bargh, John (Hg.): Unintended Thought*. New York 1989, S. 124–152.

<sup>16</sup> Vgl. dazu *Loetz, Francisca: Zeichen der Männlichkeit? Körperliche Kommunikationsformen streitender Männer im frühneuzeitlichen Zürich*. In: *Dinges, Martin (Hg.): Hausväter, Priester und Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Göttingen 1998, S. 264–293; *Lacour, Eva: Schlägereyen und Unglücksfälle. Zur historischen Psychologie und Typologie von Gewalt in der frühneuzeitlichen Eifel*. Egelsbach 2000; sowie *Wettmann-Jungblut*, 2003.

<sup>17</sup> Dazu ausführlich *Isen/Diamond*, 1989. Sie betonen sogar die Erlernbarkeit von physiologischen Reaktionen auf bestimmte Frustrationen, so z. B. Zorn statt Trauer (beide können Tränen auslösen) oder Wut statt Angst. Zur Ambiguität von körperlichen emotionalen Reflexen s. a.: *Rosaldo, Renato: Culture and Truth. The Remaking of Social Analysis*. Boston 1989, hier S. 1–21.

<sup>18</sup> Vgl. dazu *Daniel, Ute: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*. Frankfurt/M. <sup>4</sup>2004.

<sup>19</sup> Ehre und Geschlecht sind auch heute Themen. Vgl. *Miller, William Ian: Humiliation. And other Essays on Honor, Social Discomfort, and Violence*. Ithaca 1995. Zur Frühen Neuzeit grundsätzlich: *Dinges, Martin: Die Ehre in der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*. In: *Schreiner, Klaus/Schwerhoff, Gerd (Hg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. Köln 1995, S. 29–62; *Hohkamp, Michaela: Macht, Herrschaft und Geschlecht. Ein Plädoyer zur Erforschung von Gewaltverhältnissen in der Frühen Neuzeit*. In: *L'homme* 7(1996)2, S. 8–18; *Spierenburg, Pieter: Introduction. Masculinity, Violence, and Honor*. In: *Ders. (Hg.): Men and Violence. Gender, Honor, and Rituals in Modern Europe and America*. Columbus 1998, S. 1–29; *Rummel, Walter: Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum. Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts*. In: *Blauert, Andreas/*

Die Gedanken zur Begriffsexegese abschließend, möchte ich noch auf die Unterscheidung in „violentia“ und „potestas“ eingehen, die in letzter Zeit betont wird.<sup>20</sup> Diese Dichotomisierung fußt auf jener europäischen Tradition der Reflexion über Gewalt, wie sie – depressiv gewendet – in der neuen Gewaltsoziologie reüssiert. Gewalt gilt in Geschichtsphilosophie und Anthropologie als gesellschaftskonstituierende ahistorische, meist anonyme und damit allgemeine Kategorie und muss deshalb staatlich sanktioniert und kanalisiert werden. Der Rekonstruktion konkreter historischer Situationen massenhafter Gewalt halten solche Erklärungen meist nicht stand (aktuelle Beispiele: die ‚von oben‘ gesteuerten Völkermorde in Ruanda und dem Sudan<sup>21</sup>).

Bei den lateinischen Termini handelt es sich denn auch um römisch-rechtliche Vorstellungen von legitimer und illegitimer Gewalt. Gerade die (patria)“potestas“ als an väterlich-staatliche Herrschaftsrechte gebundene Gewalt, wie sie im Machtbegriff mitschwingt und in der Forschung bislang im Vordergrund steht, ist jedoch nur ein Aspekt.<sup>22</sup> Dies zeigt schon ein Blick auf die vielfältigeren Nuancen in anderen Sprachen, wie die Unterscheidung der „potestas“ in „power“, „force“, „sway“ oder „lordship“ bzw. das Verb „to potentiate“ (ermächtigen) im Englischen und deren Entsprechungen in den romanischen Sprachen. Bedenkt man die alt-hochdeutsche Bedeutung „Kraft haben“, „mächtig sein“, für Gewalt als Hinweis auf ursprünglich überlegenen körperlicher Zwang, für den das Lateinische außer „violentia“, jedoch noch „coactio“, „contumelia“ und „vis“ mit unterschiedlichen Bedeutungsfeldern kennt, zeigt sich, dass die in der Forschung neuerdings verbreitete bipolare Unterscheidung längst nicht alle Wahrnehmungsformen von Gewalt erfasst.<sup>23</sup> Der Gebrauch von „violentia“ als Missbrauch von „vis“ (Kraft) setzt ent-

---

Schwerhoff, Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Frankfurt/M. 1993, S. 86–114. Speziell zu Schweden: *Liljequist*, Jonas: Violence, Honour and Manliness in Early Modern Northern Sweden. In: Lappalainen, Mirkka/Hirvonen, Pekka (Hg.): Crime and Control in Europe from the Past to the Present. Helsinki 1999, S. 174–207 sowie *Persson*, Fabian: Bättre livlös den ärlös. Symbolik och sociala funktioner i stormaktstidens dueller. In: *Scandia* 65(1999)1, S. 21–36.

<sup>20</sup> *Pröve*, Ralf: Violentia und Potestas. Perzeptionsprobleme von Gewalt in Söldnertagebüchern des 17. Jahrhunderts. In: Meumann, Markus/Niefanger, Dirk (Hg.): Ein Schauplatz herber Angst. Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im 17. Jahrhundert. Göttingen 1997, S. 24–42; *Pröve*, Ralf: Gewalt und Herrschaft in der frühen Neuzeit. Formen und Formenwandel der Gewalt. In: *ZfG* 47(1999)9, S. 792–806.

<sup>21</sup> Absolut instruktiv: *Des Forges*, Alison: Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda. Hamburg 2002 sowie zum Sudan die Gesellschaft für Bedrohte Völker: <http://www.gfbv.de/voelker/afrika/sudan.htm> und der UNHCR <http://www.unhcr.at/index.php/cat/1> (August 2004).

<sup>22</sup> Die patria potestas beschränkte sich keineswegs auf Vermögensangelegenheiten (Erbe), sie umfasste auch die Sittenkontrolle und berechnigte das männliche Familienoberhaupt (pater familias) zu Strafmaßnahmen und Schadenersatzforderungen für Schutzbefohlene. Gewalt als Vollmacht in der biblischen Tradition (griech. Εξουσία, lat. potestas) zerstört nicht Gemeinschaft, sondern stellt sie erst her (Math. 9,6). Gewalt wird schützend zugunsten der Armen, Kranken, Hilflosen, Schwachen eingesetzt (Math. 9,35; 10,1) und als Dienst nicht als Tyrannen-Herrschaft verstanden (Math. 20,25).

weder einen normativen Konsens über die Grenzen der Legitimität physischer Kraft voraus oder eine definitionsmächtige Gruppe, die ihre Interpretation durchsetzen kann. Die Berufung auf berechnete Gewalt zum Erreichen eines Zieles, das auch in physischer Verhinderung der Handlung eines anderen oder Wiederherstellung der Ehre bestehen kann, findet sich in vielen der von mir untersuchten Quellen der schwedisch-deutschen Territorien (Vorpommern mit Wismar und Bremen-Verden nach dem Dreißigjährigen Krieg) wieder – gerade, wenn sich die Handlung gegen Repräsentanten der Herrschaft (*potestas*) richtet, wie sie Soldaten der eigenen Regierung in besonderer Weise verkörpern. Zivilisten sprechen von „rechter Gewalt“, „gerechtem Zorn“, „Nothwehr“ und davon, dass die legitime Obrigkeit, die „Herrschaft“, eben keine Gewalt im Sinne von „*potestas*“ über die ihr unterstehenden Militärs zu haben scheint.

Hier ist also keineswegs nur von militärischer Gewalt die Rede, sondern auch von Gewalt an Militärs, einem aus den Quellen durchaus vertrauten Phänomen.

### Methodenprobleme

Neben terminologischen Unklarheiten stellt sich das bekannte Problem mit Ermittlungs- und Verfahrensakten: Nicht alle Gewaltdelikte finden ihren Weg in die Archive, und nicht alle Akten werden überliefert. Vorenmittlungen über verschiedene militärische Gewalt- und Eigentumsdelikte, die auf dem Lande sehr häufig bei Truppendurchzügen, aber auch während normaler Einquartierung geschahen, sind in den fraglichen Niedergerichtsbeständen kaum erhalten und nur in mühsamer Einzelsuche zu entdecken. Es handelt sich um zivilrechtliche Ermittlungen nach Einsendung konkreter „Gravamina“ an die zuständigen Obrigkeiten oder ihre Weiterleitung an die zuständigen Befehlshaber. Leider sind oft nur die Beschwerdebriefe und erste Anweisungen erhalten, nicht die eigentliche General- bzw. spätere Spezialinquisition, die Aufschluss über den Umgang mit Gewalttaten geben könnten.<sup>24</sup> Aus Außensicht verraten sie zunächst einiges über Verfahrensabläufe und besonders die Tätigkeit der schwedischen Militärjuristen (Auditeure und Fiscale). Im Zusammenhang mit der leidigen Versorgungsfrage gibt es zwar neben Verbotskatalogen in Militärpatenten in der Korrespondenz der Provinzverwaltung schon aus den 1660er Jahren immer wieder Hinweise auf Aufstände, Plünderungen, Zwangsrekrutierungen und Desertionen aus verschiedenen Garnisonen, die auch durch Verteilung der Truppen auf die Dörfer nicht gemildert werden konnten, doch sind die Akten zu diesen Vorgängen nicht erhalten.<sup>25</sup> Die im Reichsarchiv

<sup>23</sup> Dazu *Imbusch*, Peter: Der Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, S. 26–57, hier S. 29–34.

<sup>24</sup> Solche Quellen sind eher aus Bremen-Verden überliefert als aus Vorpommern.

<sup>25</sup> Vgl. *Backhaus*, Helmut: Reichsterritorium und schwedische Provinz. Vorpommern unter Karls XI. Vormündern (1660–1672). Göttingen 1969, S. 148, 153. Dies bestätigt auch die Bestandsübersicht 754 Militaria des Reichsarchivs Stockholm (RA).

Stockholm verwahrten Pommerschen Garnisonsakten setzen erst mit dem 18. Jahrhundert ein.<sup>26</sup> Die erneuerten Kriegsartikel Karls XI. vom März 1683 leiteten zwar eine Militärjustizreform ein, zu der ab 1690 auch gehörte, dass die Regimentskommandeure Urteilsbücher zu führen und jährlich dem Kriegskollegium nach Stockholm abzuliefern hatten. Dies geschah allerdings nur sehr zögerlich.

Viel schwieriger als der heterogene Quellenkorpus wiegen jedoch grundsätzliche methodische Probleme:

Sprechen und Schreiben über physische Gewalt findet *nach* der Gewalt statt und immer unter bestimmten Bedingungen.<sup>27</sup> Ohne Sprache und deren Verschriftlichung, bleibt jede Gewalttat in der älteren Geschichte stumm (Kunstwerke sind hier explizit nicht gemeint und existieren in diesem Falle auch nicht). Hinzu kommt, dass die *Rollenverteilung* zwischen Täter, Opfer und Zeugen in vielen Fällen erst *im Zuge der Ermittlungen* entsteht, auch bei Tötungsdelikten. Denn nicht immer ist es der Angreifer, der überlebt. Der Überlebende ist zweifach im Vorteil, nicht nur ist er davongekommen, er kann auch versuchen, die Geschehnisse in seinem Sinne darzustellen.<sup>28</sup> Auch die Historikerin beteiligt sich an dieser (Re-)Konstruktion eines Ereignisses.<sup>29</sup> Vielfach bleiben die Aussagen widersprüchlich, die Faktenlage sehr lückenhaft.<sup>30</sup> Die üblichen Kriterien der Quellenkritik müssen bei der Untersuchung physischer und emotionaler Vorgänge besonders sorgfältig beachtet werden. Denn Erfahrung ist hier auch Körpererfahrung: Schmerz, Wut und Angst.<sup>31</sup> Das methodische Problem des Umgangs mit Emotionen kann ich hier nur anreißen.<sup>32</sup> All zu oft tauchen Gefühlsreflexionen, wenn überhaupt, nur in codierter und standardisierter Form auf.<sup>33</sup> Gerade deshalb verdienen ähnliche ritualisierte

<sup>26</sup> RA Pommeranica M 637–48, M 686–704. Eine Ausnahme bildet das Leibregiment der Königinwitwe (ab 1682) M 657.

<sup>27</sup> Grundsätzlich dazu: *Greenhouse*, Carol J.: Reading Violence. In: Sarat, Austin / Kearns, Thomas R. (Hg.): *Law's Violence*. Ann Arbor 1993, S. 105–139.

<sup>28</sup> Vgl. auch *Wettmann-Jungblut*, 2003, S. 26.

<sup>29</sup> Dazu *Weymans*, Wim: Der Tod Grandiers. Michel de Certeau und die Grenzen der historischen Repräsentation. In: *Historische Anthropologie* 11(2003)1, S. 1–20.

<sup>30</sup> Dazu *Schulze*, Winfried / *Fuchs*, Ralf Peter: Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen. In: *Fuchs*, Ralf-Peter / *Schulze*, Winfried (Hg.): *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensbestände der Frühen Neuzeit*. Münster 2002, S. 7–40.

<sup>31</sup> Dazu *Canning*, Kathleen: Problematische Dichotomie. Erfahrung zwischen Narrativität und Materialität. In: *Historische Anthropologie* 10(2002)2, S. 163–182.

<sup>32</sup> Zur besonders von Seiten der Ethnologie und Psychologie unterfütterten Emotionsforschung siehe (mit viel weiterführender Literatur und kritischen Kommentaren) *Reddy*, William M.: *Against Constructionism: The Historical Ethnography of Emotions*. In: *CurrAnthropol* 38(1997), S. 327–351.

<sup>33</sup> Vgl. *Trepp*, Anne-Charlott: Code contra Gefühl? Emotionen in der Geschichte. In: *Sowi* 3 (2001), S. 44–52; sowie *Vester*, Heinz-Guenter: *Emotion, Gesellschaft und Kultur. Grundzüge einer soziologischen Theorie der Emotionen*. Opladen 1991. Diese Theorie wird von vielen Feldforschungen gestützt, vgl. wenn auch kritisch: *Reddy*, 1997, passim.

Reaktionen in aggressiv aufgeladenen Situationen genaue Betrachtung.<sup>34</sup> Erst im Zuge *massenhafier* Quellenlektüre lassen sich so vorsichtige Generalisierungen treffen, die auf häufig wiederkehrende Konfliktkonstellationen und Verhaltensmuster hinweisen.

Um diese auf der gesellschaftlichen Ebene richtig einordnen zu können, ist eine kurze Einführung in die Besonderheiten der geopolitischen und sozialen Lage unverzichtbar. Im vorliegenden Fall handelt es sich nämlich um eine ganz besondere Variante der Besetzung als Landesherrschaft.

### Besetzung als Landesherrschaft

Die schwedischen Könige befanden sich nach 1648 weiter auf Expansionskurs. In ihren deutschen Provinzen, in großen wie kleinen Städten, wurden neue, hunderte bis tausende von Soldaten umfassende, ständige Garnisonen eingerichtet. Gerade in Grenzgebieten oder an strategischen Punkten wie Feldstraßen und Flussübergängen wurden neue Festungen und Schanzen gebaut und mit ständiger Besetzung belegt. Die umliegenden Dörfer hatten neben Landfläche für die Befestigungswerke, Einquartierungen und materiellen Bauhilfen, durchgehend die Versorgung des Militärs und seines Wasserkopfes zu gewährleisten.<sup>35</sup> Dennoch – und dies überrascht – betrachtete v. a. die überwiegende Mehrheit der pommerischen Bevölkerung die schwedischen Könige schon seit den Besetzungen der 1630er Jahre als legitime Rechtsnachfolger der damals ausgestorbenen Pommernherzöge. Gerade weil keine direkten Versuche unternommen wurden, die lutherischen Deutschen zu ‚schwedisieren‘, die territorialen Strukturen bis in die kirchliche Basis nicht angetastet wurden, konnten z. B. in den Kriegen gegen Brandenburg (bzw. Polen) (1655–60 und 1675–79), dessen propagandistische Appelle an den „teutschen Patriotismus“ nicht verfangen.<sup>36</sup> Im neuen Kunstgebilde Bremen-

<sup>34</sup> Geht man von der etymologischen Wurzel des Wortes „Aggression“, dem lateinischen *ad gredere* aus, das „auf etwas zugehen“, „sich annähern“, „etwas ergreifen“ oder „in Besitz nehmen“ bedeutet, so umschreibt Aggression ursprünglich zunächst lediglich eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Aktivität, ohne deren Folgen zu bewerten. Allein das Annähern kann u. U. jedoch schon als Schädigungsabsicht interpretiert werden.

<sup>35</sup> Ausführlich: *Fiedler*, Beate-Christine: Die militärische Bedeutung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1645–1712. In: Schmidtchen, Volker (Hg.): Sicherheit und Bedrohung – Schutz und Enge. Gesellschaftliche Entwicklung von Festungsstädten – Beispiel Stade. Wesel 1987, S. 75–96.

<sup>36</sup> Vgl. *Peters*, Jan: Die Pommern als neue schwedische Untertanen. Über Ökonomie und patriotische Phraseologie in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Lindquist, Sven-Olof/Radhe, Birgitta (Hg.): *Economy and Culture in the Baltic 1650–1700*. Visby 1989, S. 121–128 und *Branig*, Hans: *Geschichte Pommerns*. Teil 2: Von 1648 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Köln 1997, S. 28 ff. sowie *Lorenz*, 2004, S. 176–179, 187 ff. Vgl. auch *Mörke*, Olaf: *Holstein und Schwedisch-Pommern im Alten Reich. Integrationsmuster und politische Identitäten in Grenzregionen*. In: Jörn, Nils/North, Michael (Hg.): *Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich*. Köln 2000, S. 425–472.

Verden sah dies etwas anders aus. Hier gab es teilweise traditionelle Verbindungen zu Dänemark, dazu kamen noch Konflikte mit dem reformierten Teil der Bevölkerung, als die neue Regierung versuchte, reformierte Pfarrer durch lutherische zu ersetzen, die sonntags Königstreue von den Kanzeln predigen mussten.<sup>37</sup> So kam es in einigen Gegenden, besonders zu Beginn der Besatzung, vereinzelt zu „zivilem Ungehorsam“ und Widerstand, v. a. bei der Aufstellung der Landmiliz als Hilfstruppen für schwedische Kriege gegen die Stadt Bremen 1654 und Dänemark 1655.<sup>38</sup> Im Gegensatz zu Pommern bestand Bremen-Verden nämlich aus unterschiedlichen Landesteilen: Im Süden aus dem Hochstift Verden und im Norden aus dem säkularisierten Erzstift Bremen (ohne die gleichnamige Reichsstadt). Dazu kamen seit dem 16. Jahrhundert die Länder Wursten, Kehdingen und das Alte Land bei Hamburg. Deshalb gehörte das neue Territorium auch zu zwei verschiedenen Reichskreisen (Niedersachsen und Westfalen), war landschaftlich sehr vielfältig (z. B. Geesten und Marschen) und wies darum auch verschiedene Rechts- und Verwaltungstraditionen auf.<sup>39</sup> Generell zeigen die Quellen aus beiden Territorien: Die Menschen akzeptierten mit der Zeit ihre neue Landesherrschaft, betrachteten sich mehr oder weniger leidenschaftslos als loyale, schwedische Untertanen und pochten auf entsprechende Rechte, gerade gegenüber dem Militär. Allerdings bestanden die schwedischen Truppen vor Ort auch zum Großteil aus geworbenen (Nord-) Deutschen, mehrheitlich aus den beiden Territorien, Holstein oder Mecklenburg, gelegentlich sogar aus dem eigenen oder dem Nachbardorf. Die stets geworbenen Reiterregimenter lagen beinahe ausschließlich in den Dörfern, während national-schwedische, darunter auch rein finnische Fußtruppen – v. a. in den ersten Jahrzehnten – gemeinsam mit deutschen Regimentern eher in den Städten einquartiert waren.<sup>40</sup> Man war in Stadt und Land durchaus mehrheitlich bereit, in geregelter

<sup>37</sup> Dazu *Korte*, Horst: Geschichte der Stadt Achim und ihrer Ortsteile. Bd. 2: Achim in der Schwedenzeit. Bremen 1997, S. 20.

<sup>38</sup> Hierzu existieren hauptsächlich rein regionalhistorische Forschungen. Vgl. *Korte*, 1997, S. 23 f. und 29; *Osten*, Gustav von der: Die Geschichte des Landes Wursten. In: *JbMänner-Morgenstern* 25(1932); *Schröder*, Hermann: Geschichte der Stadt Lehe. Wesermünde-Lehe 1927, S. 454 ff. sowie: *Fiedler*, Beate-Christine: Schwedisch oder Deutsch? Die Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit (1645–1712). In: *NsJbLG* 67(1995), S. 43–57; *Scheper*, Burchard: Über Land, Stadt und Herrschaft während des Mittelalters und in der frühen Neuzeit im rechtsseitigen Unterweserraum. In: *Lange*, Ulrich (Hg.): Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit. Sigmaringen 1988, S. 237–265.

<sup>39</sup> Zur Vorgeschichte s. *Drecoll*, Henning: Schwedische Kriminalpolitik im Herzogtum Bremen-Verden von 1648–1712. Bamberg 1975, Teil A; sowie *Fiedler*, Beate-Christine: Die Verwaltung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1652–1712. Organisation und Wesen der Verwaltung. Stade 1987; *Scheper*, 1988; sowie *Schulze*, Heinz-Joachim (Hg.): Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Stade 1989.

<sup>40</sup> s. *Tessin*, Georg: Die deutschen Regimenter der Krone Schweden. Teil I: Unter Karl X. Gustav (1654–1660). Köln 1965 u. Teil II: Unter Karl XI. und Karl XII. (1660–1718). Köln 1967, sowie *Backhaus*, Helmut: Pommern als schwedische Militärprovinz um die Mitte des

Form Truppen zu ertragen und zu versorgen. Doch wenn offizielle Absprachen, etwa zur Dauer der Einquartierung, Höhe der Kontributionen, zur Zahl der zu versorgenden Menschen und Tiere, zu Dienstpflichten etc. nicht eingehalten bzw. Übergriffe nicht geahndet und entschädigt wurden, schlug die Einstellung gegenüber den Einquartierten um. Da die Militärs bewaffnet und oft zu viele waren, saßen sie in konkreten Situationen meist am längeren Hebel. Dies zeigte sich in Extremform bei den so genannten Durchmärschen, die innerhalb weniger Monate dutzendfach erfolgen konnten und bei denen ein Bauer oder Häusler über Wochen bis zu neun Soldaten mit und ohne ‚Anhang‘ beherbergen und verköstigen musste.<sup>41</sup>

Gerade im spezifischen Fall der schwedisch-deutschen Provinzen mit der fernen Zentralregierung in Stockholm, die vor Ort – zumindest theoretisch – durch die Generalgouverneure (GG) repräsentiert werden sollte, bestätigt sich eine neuere Forschungshypothese: Das Erlassen von Gesetzen und Verordnungen diente wohl eher der politischen Selbstdarstellung einer guten und umsichtigen Regierung als der faktisch effektiven Kontrolle der Untertanen – mit und ohne Uniform.<sup>42</sup> Hier kamen verschiedene Faktoren zum Tragen: 1. Die deutschen Provinzen lagen an der Peripherie des schwedischen Machtbereiches. 2. Lokale Herrschaftsstrukturen konkurrierten nicht mit schwedischem Reichsrecht, das außer im militärischen Bereich keine Geltung hatte, weshalb König und Gouverneur nur mit speziellen Dekreten eingreifen konnten. 3. Da sich die GG selbst meistens in Schweden aufhielten,<sup>43</sup> militärische Befehlshaber ihren Standort häufiger wechselten, hinkten Sanktionsdrohungen, -forderungen und verhängte Sanktionen dem Faktischen häufig hinterher, wenn sie denn ihre Adressaten überhaupt erreichten.

Ein Beispiel soll diese strukturellen Probleme illustrieren: Die schwedische Armee verfügte schon seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges über regionale Militärstaatsanwälte und -richter, die Ober- oder Generalauditeure, Volljuristen. Auch der Pommersche Auditor musste z. B. regelmäßige „Visitationen“ der verschiedenen Garnisonen vornehmen, um die lokale Ahndung von Übergriffen zu garantieren.<sup>44</sup> Doch wurden de facto die Klagen der Betroffenen, die selten Namen konkreter Täter kannten, mangels Beweisen oder als verspätet abgewiesen. Nicht selten waren jene Soldaten, die als Schuldige überführt werden konnten, gerade abgedankt worden oder verstorben. Meist konnten sich Quartiermeister nicht mehr erinnern und hatten auch keine „Quartierungsrollen“ aufgehoben. Die bei der Einquar-

---

siebzehnten Jahrhunderts. In: Wernicke, Horst / Hacker, Hans-Joachim (Hg.): Der Westfälische Friede von 1648 – Wende in der Geschichte des Ostseeraums. Hamburg 2001, S. 121 – 134.

<sup>41</sup> Vgl. z. B. Korte, 1997, S. 33.

<sup>42</sup> Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt wurden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: GG 23(1997), S. 647 – 663.

<sup>43</sup> Backhaus, Helmut: Wrangel, Königsmarck, Bielke – drei schwedisch-pommersche Generalgouverneure. In: Wernicke, Horst (Hg.): Wissenschaft „Pommern im Reich und in Europa“ 3. Kolloquium zur Pommerschen Geschichte 13.-14. Oktober 1993. Greifswald 1996, S. 116 – 128.

<sup>44</sup> Zu Auditeuren und ihren Aufgaben, s. ausführlicher: Lorenz, 2003.

tierung von den Soldaten vorzuweisenden „Billets“ trugen in der Regel keine Namen. So kam es, dass gerade bei Durchmärschen, auch der eigenen Truppen, vorgefallene „Insolenzien“ kaum Strafen nach sich zogen, Oberoffiziere von den GG in Stade und Stettin meist nur zu besserer Disziplin ermahnt wurden. Dies dürfte den Soldaten nicht unbekannt geblieben sein.

Abschließend sollen kurz aus diesen Rahmenbedingungen resultierende Grundtypen von Gewaltsituationen vorgestellt und einige Anregungen für ihre Interpretation vor dem Hintergrund der angesprochenen Definitionsprobleme gegeben werden.

### Gewaltsituationen

Die pommerschen und bremen-verdenschen Quellen bestätigen all jene Befunde, wie sie bislang hauptsächlich für das 18. Jahrhundert untersucht wurden.<sup>45</sup> In den Städten lassen sich grob sechs Konfliktlinien ausmachen:

1. Schlägereien in Wirtshäusern und bei Feierlichkeiten.<sup>46</sup>
2. Nächtliche Auseinandersetzungen um Ruhe und Ordnung zwischen ziviler Stadt- bzw. Torwache und Militärwache, besonders bei Verstößen gegen den Zapfenstreich oder nächtlichem Lärmen.
3. Tagsüber zeigt sich diese Konkurrenz um die Herrschaft in der Stadt durch Machtdemonstrationen bzw. als Schikanen empfundenen Kontrollen durch die Wachsoldaten. Bauern und Händler werden auf Märkten und an Toren geprügelt oder gewaltsam erpresst.<sup>47</sup>
4. Im Mikrokosmos des Hauses oder auf dem Markt zeigt sich an alltäglichen Konflikten um Haushaltungsfragen, dass sich A) auch Soldatenfrauen auf den überlegenen Schutz durch ihre Männer bzw. deren Kameraden verlassen und teilweise offensiv übergriffig werden. B) Männer wie Frauen streiten primär um Zugang zu verschiedenen Ressourcen und v. a. um Besitzverhältnisse. C) Häufig lässt arrogant oder provokant wirkendes Verhalten der Einquartierten, v. a. das demonstrativ selbstverständliche Besetzen des *Lebensraumes* der Einheimischen die Spannungen irgendwann physisch eskalieren. Nicht selten wird der

<sup>45</sup> Vgl. Anm. 10.

<sup>46</sup> Zur alkoholisierten Wirtshaussoziabilität vgl. den Beitrag von Beat Kümin in diesem Band sowie Kümin, Beat / *Thusty*, Beverly Ann (Hg.): *The World of the Tavern. Public Houses in Early Modern Europe*. Aldershot 2002; *Gersmann*, Gudrun: *Orte der Kommunikation, Orte der Auseinandersetzung. Konfliktsachen und Konfliktverläufe in der frühneuzeitlichen Dorfgesellschaft*. In: Eriksson, Magnus / Krug-Richter, Barbara (Hg.): *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit (16.-19. Jahrhundert)*. Köln 2003, S. 249–68 und Wettmann-Jungblut, 2003.

<sup>47</sup> Zu diesen zwei Aspekten sei auf den Beitrag von Joachim Eibach in diesem Band verwiesen.

Einsatz militärischer Waffen wie Degen und Pistole nicht nur angedroht, sondern auch ausgeführt.

5. Trotz vielfacher Verbote, auch in der schwedischen Militärordnung, im Nebenberuf zivile Berufe auszuüben, sind aus den größeren Städten, in denen die Zünfte gut organisiert waren, Klagen über „Bönhaserei“ häufig. Oft wird das „unzünftige“ Konkurrieren der Soldaten von Offizieren gedeckt, um ihnen das Auskommen zu erleichtern. Exemplarisch kommt es dann entweder zu militärischen Exekutionen gegenüber den eigenen Leuten, die durchaus Widerstand leisten, oder die betroffenen Handwerker greifen zur Selbstjustiz, manchmal mit tödlichen Folgen.
6. Militärische Exekutionen, auf dem Land häufiger als in den Städten, etwa die Jagd nach und Verhaftung von Deserteuren, das Eintreiben von Zahlungen oder Erzwingen von Diensten und Lieferungen wie Wagenfahren, Fährdiensten, Zugtieren etc. Diese Aktionen seitens einzelner bis zu dutzenden Soldaten treffen nicht selten auf offenen Widerstand, da man sich häufig des Rückhalts durch die Grundherrschaft sicher zu sein scheint, zumal oft genug persönliche Motive einzelner Ober- oder Unteroffiziere offen zu Tage treten.

Von Einquartierungen auf dem Land sind – nicht überraschend – die gleichen häuslichen Auseinandersetzungen überliefert wie in den großen und kleinen Städten. Dazu kommen bei Durchzügen anonyme räuberische Erpressung und Vandalismus, bei denen die Betroffenen in der Regel kaum ernsthaft wagen, sich physisch zu widersetzen.

Nach Durchsicht hunderter Fälle und Vorermittlungen liegen nur sechs Notzuchtklagen vor, davon eine an der Frau eines Kameraden und drei gescheiterte Versuche. Dieser Befund ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, dass es sich in der Regel um Ermittlungen innerhalb der eigenen Herrschaft handelte. Vergewaltigungen durch Ortsfremde, zumal Soldaten (der Regelfall findet damals wie heute im sozialen Nahbereich statt), wären von der lokalen Bevölkerung kaum bagatellisiert worden, dazu stand zu viel Ehre und ggf. auch Geld auf dem Spiel. Dies zeigen einzelne Vaterschaftsklagen, die mit Notzucht zu argumentieren versuchen. Stattdessen kam es erheblich häufiger zu Affären und Liebesbeziehungen, die durchaus in eine Ehe mündeten. Außerdem befand sich mehr als ein Drittel der Soldaten in Begleitung von Partnerinnen, was sicherlich einen kontrollierenden Effekt hatte. Massenvergewaltigungen waren nur im Krieg direkt nach einer Eroberung bzw. Erstürmung gefahrlos möglich. Ermittlungen zu Kriegseinsätzen, die ja auch nachträglich möglich gewesen wären, wie dies Fälle von Hochverrat gegen Kommandanten nach zweifelhaften Kapitulationen oder auch Desertionsprozesse belegen, fanden bei anderen Delikten offenbar nie statt. Der Staat hatte kein Interesse an Recherchen, die ihm nichts nutzten und erhebliche Kosten verursachten. Eroberte hatten nur nach den Buchstaben des Kriegsrechtes Klagerecht und -möglichkeit, nicht in der Realität. So liegen z. B. keine Ermittlungsakten wegen Kriegsverbrechen gegen jene Regimente vor, die als Reichskontingent bei der Er-

stürmung Ofens am 2. September 1686 dabei waren, erst als diese im Januar / Februar 1687 nach Bremen-Verden zurückkehrten und v. a die Offiziere der mehrheitlich kranken verbliebenen 81 von 110 Fußsoldaten unter Capitain Forgel in Verden gehäuft gewalttätig wurden, ließ der GG nach Verhören und weiterem Druck der Stadträte wegen dieser Taten ermitteln.<sup>48</sup>

Unabhängig von Ort und Art der Gewalthandlungen sind bei Männern *Alkoholkonsum* und *verletztes Ehrgefühl* situationsentscheidend.<sup>49</sup> Nur in geschätzten 20 Prozent der Fälle war kein Alkohol oder nur Leichtbier als hygienischer Trinkwasserersatz im Spiel. Meistens stand massenhafter Konsum stark berauschender Getränke (in der Regel Brandwein) mindestens einer der Parteien außer Frage. Dies ist keine Marginalie, gilt doch damals wie heute der öffentlichen Meinung Alkoholkonsum als Kavaliersdelikt und setzen nach wie vor beinahe alle Armeen Alkohol oder andere berauschende Drogen je nach Ziel dosiert zur Entspannung, Sättigung oder auch als Aggression steigerndes und Angst minderndes Mittel ein. Die Bedeutung für alkoholisierte Geselligkeit, soziale Bindungen und Selbstvergewisserung männlicher Identität in Kombination mit der Demonstration physischer Überlegenheit sollte m. E. vermehrt in die Erforschung geschlechtsspezifischen Gewaltverhaltens eingehen.<sup>50</sup> Angemerkt sei nur nebenbei, dass nach allen Militärrechtlichen Alkoholisierung keineswegs strafmildernd wirkte, falls sie nicht durch Zeugen bestätigten totalen Verstandesverlust zur Folge hatte – ganz im Gegenteil!<sup>51</sup> Dennoch versuchten die Beschuldigten immer wieder „Trunkenheit“ anzuführen, waren sie sich doch deren Akzeptanz im Alltag bewusst.

## Schluss

Den verschiedenen Situationskonstellationen ist eines gemein: Die Menschen fühlten sich in vielen Situationen faktisch doch besetzt, nämlich von der eigenen Krone in der eigenen Stadt / Dorf, von Soldaten(familien) im eigenen Haus. Kom-

<sup>48</sup> STAS Rep. 5a F. 341 Nr. 99. Zum Reichskontingent vgl. *Tessin*, 1967, S. 56–60. Dramatische Schilderungen der Massaker, Vergewaltigungen und Versklavungen der primär moslemischen und jüdischen Bevölkerung finden sich u. a. in: *Kaufmann*, David (Hg.): Die Erstürmung Ofens und ihre Vorgeschichte. Nach dem Berichte Isak Schulhofs (1650–1732) (Megillath Ofen). Trier 1895, S. 3–26, sowie bei *Kemp*, Friedhelm (Hg.): Meister Johann Dietz, des Großen Kurfürsten Feldscher. Mein Lebenslauf. München 1966, S. 54–64.

<sup>49</sup> *Thusty*, B. Ann: The Public House and Military Culture in Germany. 1500–1648. In: *Kümin/Thusty*, 2002, S. 136–156; s. auch *Frank*, Michael: Alkohol und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen am lippischen Fallbeispiel. In: *LippMitt* 65(1996), S. 107–127; *Wettmann-Jungblut*, 2003, hier S. 42–49 sowie *Kaiser*, Reinhold: Trunkenheit und Gewalt im Mittelalter. Köln 2003.

<sup>50</sup> Vgl. *Frank*, Michael: Trunkene Männer und nüchterne Frauen. Zur Gefährdung von Geschlechterrollen durch Alkohol in der Frühen Neuzeit. In: *Dinges*, Martin (Hg.): Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Göttingen 1998, S. 187–212.

<sup>51</sup> *Lüning*, 1723, Bd. 2, Anhang, Sp. 489 f.

plimentär dazu gestaltete sich das Verhalten der Militärs. In den Quellen wird dies explizit, wenn es heißt, die „eigenen Leute“ führten sich auf wie „Feinde“ oder Offiziere verschärfte ihre Mannschaften anwies, sich jeder „Feindseeligkeit“ zu enthalten. Unstrittig schien der Bevölkerung das moralische Recht, den eigenen Truppen dann auch wie Besatzern gegenüberzutreten zu dürfen. Die als willkürlich oder ungerechtfertigt wahrgenommene „violentia“ ließ im Wortsinne die Schwäche der obrigkeitlichen „potestas“ am eigenen Leibe spüren und legitimierte subjektiv Notwehrhandlungen oder auch Strafsanktionen. Physisch sichtbar wurde, bei gewaltsamem Raub ebenso wie bei Schlägereien um Ehrfragen im Wirtshaus, dass geschriebene wie ungeschriebene Gesetze, nämlich Militärdisziplin, Grundregeln des respektvollen Nebeneinanders und/oder fiskalische Grenzen seitens der Obrigkeit nur vereinzelt zur Abschreckung und Pazifizierung beachtet und durchgesetzt wurden.<sup>52</sup> Angesichts der legitimen physischen Gewalt in Recht und Justiz, die den Normen gemäß vom GG als Oberbefehlshaber hätte selbst praktiziert werden müssen, lag der Gedanke nicht fern, diese Normen mangels obrigkeitlicher Aktivitäten selbst durchzusetzen. Die moderne Rechtsphilosophie diskutiert mittlerweile besonders in den USA, inwieweit Staatsgewalt (Todesstrafe, Militäreinsätze) private Gewalt durch ihr Beispiel fördert.<sup>53</sup> Eine Debatte, die durch die Folterbilder und Todesnachrichten aus dem Irak neue Nahrung gewonnen haben dürfte. Die strukturelle wie waffentechnische Ohnmacht gegenüber den damals wie heute nicht räumlich, wohl aber rechtlich separierten Militärangehörigen wurde nie vergessen. Diese ließen ihrerseits kaum eine Gelegenheit aus, gerade der von ihnen als inferior betrachteten männlichen Zivilbevölkerung zu demonstrieren, wer das Sagen hatte. Die unsichtbare Grenze, ja qua Umständen beinahe zwangsläufige Feindschaft, verlief nicht primär zwischen Landsmannschaften oder Nationen, sondern zwischen hierarchisch angelegten Ständen, die einander stets und ständig begegneten: Zivil und Militär, selbst wenn den Beteiligten klar war, dass die Rollen im Laufe der Zeit wechseln konnten.<sup>54</sup> Man spürt in allen Aussagen ein unbefriedigtes Bedürfnis nach regelhafter Ordnung angesichts dauerhafter Unsicherheit.<sup>55</sup> Selbst der einfachste „Gemeine“ war ja jedem zivilen Amtsträger zunächst übergeordnet, sobald er sich auf „höheren Befehl“ (potestas) berief und war im Zweifel auch besser bewaffnet.<sup>56</sup> Körperlicher Widerstand gegen militärische Willens-

---

<sup>52</sup> Vgl. *Landwehr*, Achim: „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs. In: *ZfG* 48(2000)2, S. 146 – 162.

<sup>53</sup> *Hay*, Douglas: Time, Inequality, and Law's Violence. In: Sarat, Austin / Kearns, Thomas R. (Hg.): *Law's Violence*. Ann Arbor 1993, S. 141 – 173.

<sup>54</sup> So gab es ehemalige Soldaten, die nun als Bauern, Häusler oder Handwerker Übergriffe zu erdulden hatten, während sich die meisten Soldaten aus gerade diesen Schichten rekrutierten. In Bremen-Verden dienten Bauernsöhne gleichzeitig als Reiter und versuchten so bei Bedarf, sich unter Berufung auf den Soldatenstand zivilen Steuern und Dienstleistungen gegenüber der Dorfgemeinschaft zu entziehen, vgl. u. a. STAS Rep. 5a F. 418 Nr. 108; STAS Rep. 5a F. 380 Nr. 47.

<sup>55</sup> Vgl. dazu auch den Beitrag von Markus Meumann in diesem Band.

<sup>56</sup> Zur Rangverteilung Militär vor Zivil s. ausführlich *Fiedler*, 1987, S. 182 f.

bekundungen konnte deshalb physisch wie juristisch und finanziell schlimme Konsequenzen zeitigen. Waren Offiziere an Gewalttaten beteiligt, die von oben nachweislich häufig gedeckt wurden, kommt in den überlieferten Prozessakten oft ohnmächtige Wut zum Ausdruck. Selbst in mittelfristig ausgeweglosen Situationen konnte sich diese in Aggression gegenüber Soldaten niederschlagen, die an konkreten Vorgeschichten gänzlich unbeteiligt waren. Mehrfach kam es zu offenem Widerstand, der dann entweder durch lokale Autoritäten ausgebremsst oder durch Androhung einer „militärischen Exekution“ im Keim erstickt wurde.<sup>57</sup>

Zu unterscheiden ist allerdings zwischen Gewalttätigkeiten zwischen Individuen und Gewalttaten im Rahmen militärischer Aktionen, z. B. beim Eintreiben von Kontributionen. Diese Rollenkonflikte tauchten dennoch ständig auf, denn genau da lag für Ermittler wie Zeugen der feine Unterschied der Legitimität von Gewalt. Ein Soldat im Dienst darf Gewalt anwenden – über das angemessene Maß kann man sich hinterher streiten – ein Soldat außer Dienst darf dies nicht. Missbraucht er seine waffentechnische Überlegenheit wie auch seine möglicherweise überlegene Routine im Umgang mit körperlicher Gewalt, müsste er selbst physische Gewalt in Form einer Körperstrafe gewärtigen.

Das da wie dort als demütigend empfundene Krätemissverhältnis betrifft beide Ebenen, die der realen Konfrontation mit Personen des Militärs sowie die der normativen Konkurrenz lokaler gesetzlicher Regelungen mit den ständigen obrigkeitlichen Sondererlassen. In den deutschen Provinzen wurde diese systemische Janusköpfigkeit einerseits durch die Person der GG verkörpert, die von Hause aus Generalfeldmarschälle waren und doch gleichzeitig als Militäroberbefehlshaber und zivile Verwaltungschefs zu fungieren hatten. Weil nur dem König in Stockholm unterstellt, waren sie de facto Vizekönige in ihren Provinzen. Ihre offensichtliche Parteilichkeit zugunsten der Armee, weil indirekt von vielen Übergriffen durch Soldersparnis profitierend, dürfte situativ die Wut gegenüber den übermächtigen Truppen noch angeheizt haben.<sup>58</sup> Andererseits waren in beiden Provinzen viele Domänen an die GG und hohe Offiziere verschenkt oder verpfändet worden. Somit waren die neuen Besitzer zwar am Schutz ihrer eigenen Ländereien interessiert, nach dem Sankt-Florians-Prinzip aber auch verständnisvoll gegenüber Übergriffen von Soldaten andernorts.<sup>59</sup>

Angesichts vielfältiger struktureller Missstände betrachteten Soldaten wie Zivilisten körperliche Gewalt als legitimes Mittel zum Zweck.<sup>60</sup> Beide beriefen sich

---

<sup>57</sup> Ein ausführlich Beispiel dazu in: *Lorenz*, 2002.

<sup>58</sup> Zu Aufgaben und Kompetenzen der GG s. ausführlich *Fiedler*, 1987, S. 77–84.

<sup>59</sup> Der Familie Königsmarck z. B. gehörten die Ämter Achim, Wursten und Bederkesa in Bremen-Verden, Wrangel und Bielke besaßen große Ländereien in Pommern. Das Amt Usedom besaß zunächst Reichskanzler Oxenstierna. Von 1654–89 gehörte es mit dem Amt Wolin der abgedankten Königin Christina.

<sup>60</sup> Diese These vertritt ebenfalls *Weisberg*, Robert: *Private Violence as Moral Action. The Law as Inspiration and Example*. In: Sarat, Austin / Kearns, Thomas R. (Hg.): *Law's Violence*. Ann Arbor 1993, S. 175–210.

vor der Obrigkeit regelmäßig auf Notwehr oder Ehrverletzung. Entsprechende Äußerungen können angesichts der Tatsache, dass die Rechtslage dem häufig klar widersprach, nicht einfach als strategische Einlassungen abgetan werden. Das Bedeutungsfeld der Selbstverteidigung von Leib und Ehre ist zunächst absolut subjektiv und kontextabhängig. Jede zwangsläufig notwendige auch vorsichtige Generalisierung muss sich deshalb zuerst an zeitgenössischen Rechtsnormen orientieren und mit entsprechender Begrifflichkeit operieren. Dem problematischen Schritt vom Kasus zur komparativen Kasuistik<sup>61</sup> kann die zur Generalisierung verpflichtete Rechtsterminologie jedoch kaum gerecht werden. Dies zeigt die nur scheinbar komplementäre Paarung „*violentia*“ und „*potestas*“, wenn die Repräsentanten der Staatsgewalt aus Sicht der Untertanen „*violentia*“ ausüben, für letztere der Begriff der „*potestas*“ aber nicht greift, sobald sie versuchen, im Machtvakuum eine *moral economy of force* zu etablieren.<sup>62</sup> Von sich verdichtender Verschriftlichung sollte keinesfalls vorschnell auf Herrschaftsverdichtung im Innern geschlossen werden.<sup>63</sup> Eine Vorermittlung bedeutet noch lange keine effektivere Normenkontrolle, sie kann auch einfach der Beruhigung aufgebracht Untertanen dienen und bald eingestellt werden. Zukünftig werden sicherlich außergerichtliche Konfliktlösungen, auch und gerade bei Körperverletzungen mehr Aufmerksamkeit finden, als dies bisher in der deutschsprachigen Historiographie der Fall war.<sup>64</sup> Auch wegen solcher Unwägbarkeiten fällt es der Forschung vielleicht so schwer, Erkenntnisse über historische Gewaltformen zu vergleichen und angemessen zu abstrahieren. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als für eine m. E. unabdingbare historische komparative Kasuistik neue methodische Wege und Begrifflichkeiten zu entwickeln. Damit meine ich Konzepte für den systematischen Vergleich ähnlich gelagerter Einzelfälle, der helfen könnte den Entstehungszusammenhang von Gewaltereignissen zu verstehen.<sup>65</sup>

---

<sup>61</sup> Kasuistik moraltheologisch-juristisch verstanden als Lösung konkreter Einzelprobleme (Gewissensfälle) durch Anwendung allgemeiner Grundsätze auf sie.

<sup>62</sup> Grundsätzlich dazu: *Sarat, Austin* (Hg.): *Law, Violence, and the Possibility of Justice*. Princeton 2001.

<sup>63</sup> Vgl. *Reinhard, Wolfgang*: Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen. In: *Der Staat* 28(1992), S. 59–75 und *Lüdtke, Alf*: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis. In: Ders. (Hg.): *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*. Göttingen 1991, S. 9–63.

<sup>64</sup> Dazu ausführlich *Loetz, Francisca*: L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts. In: *Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd* (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000, S. 545–562.

<sup>65</sup> Zum Ansatz vgl. *Jüttemann, Gerd*: Analogie und Ähnlichkeit. Probleme einer theoretischen Begründung vergleichenden Denkens. In: Ders. (Hg.): *Komparative Kasuistik*. Weinheim 1990, S. 133–143.